

Entwurf (Stand 14.04.2015) für die

Satzung von „Eltern werden – Eltern sein“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Eltern werden – Eltern sein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen. Sein Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Verbesserung der Betreuung und Begleitung von werdenden Müttern, Vätern, Ungeborenen, Neugeborenen, Kleinkindern und Kindern mit ihren Eltern
 2. die Förderung einer umfassenden Geburtsvorbereitung.
 3. Förderung von Inklusion und Chancengleichheit

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einbehaltung der Regeln des § 9 (3) beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Freiburg Stadt /Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich im Sinne des Vereins „Eltern werden – Eltern sein“ entsprechend dieser Satzung engagieren will.

Der Antrag auf Mitgliedschaft bei Eltern werden- Eltern sein e.V. muss in schriftlicher Form (Mitgliedsantrag) erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied muss eine einmalige Aufnahmegebühr entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist im Mitgliedsantrag geregelt.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

Um bei Eltern werden- Eltern sein e.V. Kurse anbieten zu können, ist eine Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht werden durch die gesetzlichen VertreterInnen oder durch die von diesen beauftragten Personen ausgeübt.

(2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Namen des Mitglieds und gegebenenfalls der vertretungsberechtigten Personen, Adresse und Kontoverbindung. Die Namen und die Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adressen, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben, Telefaxe oder E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an

die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.

(4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag reduzieren oder stunden.

Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen - durch Auflösung.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Das Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung kann der Verein nicht mehr die Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr verlangen.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

(4) Mitglieder die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jede Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er ist zuständig für:

1. die Wahl der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
2. die Wahl der Beisitzerin bzw. des Beisitzers
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Beratung über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
5. die Bestellung von zwei KassenprüferInnen,
6. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
7. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss sowie
8. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen.

6) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein/eine BewerberIn vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere BewerberInnen vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrwahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem/einer BewerberIn höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr BewerberInnen auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle BewerberInnen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 5.

(8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die

zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und an alle Vereinsmitgliedern zeitnah zu versenden.

Als Versenden gelten im Sinne der Satzung Email und Telefax.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung, Auflösung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn diese rechtzeitig als Tagesordnungspunkt mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern zusammen, die einer internen Funktionsteilung unterliegen. Es sind dies: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, SchatzmeisterIn.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Verteilung der Ämter erfolgt innerhalb des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.

(4) In den Vorstand können alle volljährigen Vereinsmitglieder gewählt werden. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

(5) Geschäftsführende vertretungsbefugte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind die obengenannten Vorstandsmitglieder, jeweils zwei vertreten den Vorstand gemeinschaftlich.

(6) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 Euro, für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

(8) Der Vorstand kann den Verein betreffende Aufgaben an Mitglieder delegieren.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(10) Bei Stimmgleichheit muss eine weitere Sitzung des Vorstandes einberufen werden.

(11) Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Für die Organisation und Durchführung der aktiven Arbeit des Vereins können vom geschäftsführenden Gremium auf Antrag interessierter Mitglieder Arbeitsgruppen mit konkreten Aufgaben gebildet werden. Einer Arbeitsgruppe können sich alle Mitglieder anschließen, die an der Umsetzung ihres konkreten Auftrags aktiv mitwirken wollen.

(2) Arbeitsgruppen, die sich im Auftrag von Eltern werden- Eltern sein e. V. treffen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sind zu regelmäßigem und ausreichendem Informationsaustausch mit dem Vorstand verpflichtet.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren.

(2) Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe,

1. die Buchführung insgesamt,
2. den Beitragseinzug,
3. die Vereinnahmung von Spenden samt der Ausstellung entsprechender Zuwendungsbestätigungen und
4. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins,

jeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie über ihre

Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten bevor über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes abgestimmt wird.